



STAATSARCHIV GRAUBÜNDEN

Benutzungsordnung

Chur 2001/2005

Benutzungsordnung für das Staatsarchiv Graubünden

Gestützt auf Art. 17 der Verordnung für das Staatsarchiv Graubünden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 1. Mai 2001

Art. 1 ¹⁾

Zugänglichkeit Das Staatsarchiv Graubünden ist jedermann zugänglich.

Art. 2

Öffnungszeiten Der Lesesaal des Staatsarchivs ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

| | |
|------------------------------|-------------------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag | 09.00 – 11.45 / 13.00 – 16.45 |
| Mittwoch | 09.00 – 17.30 |
| Freitag | 09.00 – 16.45 |

An den arbeitsfreien Tagen der kantonalen Verwaltung bleibt das Staatsarchiv geschlossen.

Art. 3

Benutzerkarte Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich über ihre Personalien und die Arbeitsziele auszuweisen und eine Benutzerkarte auszufüllen. Auf dieser werden Adresse, Beruf und Arbeitsgebiet sowie die Besuchsdaten und die eingesehenen Archivalien vermerkt.

Art. 4

Belegexemplare Das Staatsarchiv hat Anspruch auf ein kostenloses Belegexemplar von Veröffentlichungen, für deren Abfassung seine Bestände konsultiert wurden.

Art. 5

Zutritt Die im Rahmen der Verordnung für das Staatsarchiv zugänglichen Archivbestände können im Lesesaal eingesehen werden. Das Publikum hat keinen Zutritt zu den Diensträumen und Magazinen.
Mappen und dergleichen dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden.

Art. 6 ¹⁾

Ausleihverbot Archivalien und Bücher der Handbibliothek werden nicht an Private ausgeliehen.

¹⁾ Fassung gemäss Departementsverfügung vom 13. Oktober 2005

Art. 7 ¹⁾

Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Archivalien, Bücher und Einrichtungen des Staatsarchivs mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Sie sind für schuldhaft verursachte Schäden haftbar. Verhaltenspflichten

In den Räumen des Staatsarchivs sind Ruhe und Ordnung einzuhalten. Rauchen, Essen, Trinken und die Benützung von Mobiltelefonen sind untersagt.

Personen, die gegen diese Bestimmungen verstossen, können nach erfolgloser Ermahnung für mindestens ein Jahr von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Art. 8 ¹⁾

Die Herstellung von Fotokopien, von analogen und digitalen Fotografien und von Mikrofilmen sowie das Scannen von Dokumenten ist unter Beachtung der für das Archivgut festgesetzten Sperrfristen möglich. Die Archivverwaltung kann das Reproduzieren gefährdeter Archivalien untersagen. Das Fotografieren von Archivalien ist nur mit Einwilligung des Personals und an den von diesem bezeichneten Orten gestattet. Reproduktionen

Ein Anspruch auf die Herstellung von fotomechanischen oder digitalen Reproduktionen grösserer Archivalienmengen besteht nicht. Archivalien dürfen in der Regel nur vom Archivpersonal fotokopiert werden.

Art. 9 ¹⁾

Die Benutzung des Staatsarchivs ist unentgeltlich. Für die Erbringung besonderer Dienstleistungen wie Transkriptionen, zeitaufwändige Nachforschungen und dergleichen gelten die von der Regierung festgesetzten Verrechnungsansätze. Gebühren

Die Gebühren für die Herstellung von Fotokopien, Reproduktionen und Abbildungen bündnerischer Familienwappen sowie für die Benutzung der Mikrofilm-Lesegeräte werden von der Archivleitung festgesetzt.

Art. 10 ¹⁾

Informationen über das Staatsarchiv Graubünden werden im Internet unter [«www.staatsarchiv.gr.ch»](http://www.staatsarchiv.gr.ch) bekannt gegeben. Homepage

Art. 11 ¹⁾

Die Benutzung des Staatsarchivs richtet sich im Übrigen nach der Verordnung für das Staatsarchiv Graubünden vom 5. September 1988. Rechtsgrundlage

Art. 12

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft und ersetzt alle früheren ihr widersprechenden Bestimmungen. In-Kraft-Treten

¹⁾ Fassung gemäss Departementsverfügung vom 13. Oktober 2005